



INFO 18.05.2020

Sommertätigkeit / Wanderleiter, Mountainbiker – finanzielle Unterstützung

Sehr geehrte Skilehrer und Skilehrerinnen, mit der Veröffentlichung des Landesgesetzes und der des neuen Dekretes aus Rom wurde ein bisschen Licht in die Tätigkeit der Wanderleiter und Mountain-Bike-Führer gebracht:

- Ab **25. Mai 2020**: sämtliche touristischen Tätigkeiten und Berufe dürfen wieder mit der Arbeit beginnen (Voraussetzung: Verhaltensprotokoll zur Eindämmung der COVID 19 Ansteckung muss geführt werden)
- Bis **02. Juni 2020**: sämtliche Reisen vom und ins Ausland sind untersagt
- Bis **02. Juni 2020**: sämtliche Bewegungen zwischen den Regionen sind untersagt
- Voraussichtlich **15. Juni 2020**: Öffnung der Grenzen innerhalb des Schengen Raums

Bezüglich der Gruppengröße für die Tätigkeit als Wanderleiter gibt es keine klare Richtlinie; bei der Betreuung von Jugendlichen spricht der Gesetzgeber von einer Gruppengröße von 10 Personen pro Betreuer; diese Regel kann analog auch auf die geführten Wanderungen und geführten MTB-Touren angewandt werden. Der Wanderleiter, MTB-Führer muss allerdings die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände garantieren und Menschenansammlungen vermeiden. Bei einem Abstand von weniger als 2 Metern gilt die Gesichtsmaskenpflicht.

Bei Nichteinhaltung der gegebenen Vorschriften sind sehr hohe Verwaltungsstrafen und in manchen Fällen auch eine strafrechtliche Belangung vorgesehen. Ebenso kann die Ausübung der Tätigkeit bis zu 30 Tagen ausgesetzt werden; bei Wiederholungen verdoppelt sich die Verwaltungsstrafe.

Im Dekret zum staatlichen Neustart wurden zudem folgende finanziellen Beiträge veröffentlicht:

GESCHENKTER BEITRAG

Inhaber einer Mehrwertsteuer-Position mit maximal fünf Millionen Euro Umsatz im Jahr 2019 erhalten einen geschenkten Beitrag (contributo a fondo perduto).

Voraussetzung: Umsatz/Erträge Monat April 2020 weniger als zwei Drittel des Umsatzes April 2019; bedeutet Umsatzrückgang von mindestens einem Drittel (33,34 %).

Die Höhe des Beitrags beträgt zwischen 20 % und 10 % der Umsatzminderung je nach Höhe der Umsätze/Erträge 2019.

ZUSCHUSS 600 €

Wer den Zuschuss von 600 € für den Monat März erhalten (oder beantragt und noch nicht erhalten) hat, bekommt den gleichen Zuschuss von 600 € auch für April 2020, dies, ohne ein neues Ansuchen zu stellen. Für den Monat Mai wird der Zuschuss auf 1.000 € erhöht; Bedingung 33 % weniger Einkommen im zweiten Bimester 2020 (März und April) im Vergleich mit dem entsprechenden Zeitraum 2019 und ein neuer Antrag muss gestellt werden.

Die Beihilfe in Höhe von 600 € wird für die Monate April und Mai auch bestimmten Kategorien von Arbeitnehmern und Selbständigen gewährt, die infolge des epidemiologischen Notstands durch Covid 19 ihre Tätigkeit eingestellt, reduziert, unterbrochen oder ihre Arbeitsstelle verloren haben.

Für weitere Informationen zu den finanziellen Beiträgen raten wir euch, euch bitte an euren Wirtschafts- oder Steuerberater oder ein CAAF zu wenden.

Freundlichst, #bleibt gesund!

Claudio Zorzi
Präsident

Bozen, 18.05.2020

